

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

nachdem wir in unserer Jänner-Ausgabe den Blick zurück auf acht Jahre verfahrensrechtliche Rechtsprechung zur Gruppenbesteuerung gerichtet haben, finden Sie nun auch einen Überblick über die materiellrechtlichen Aspekte der Rechtsprechung, zB hinsichtlich Anrechnung ausländischer Quellensteuern und den Umfang der Unternehmensgruppe bei internationalen Sachverhalten.

Der Abschluss des Steuerabkommens mit Liechtenstein hat viel Staub aufgewirbelt. Damit die Bestimmungen auch handhabbar sind, enthält das Abkommen einen Kriterienkatalog, nach welchem man festlegen kann, ob es sich bei der ausländischen Stiftung bzw Anstalt um ein intransparentes oder transparentes Vehikel handelt, dh die ausländische Struktur aus steuerlicher Sicht anerkannt wird, oder eben nicht.

Etwas weniger im Zentrum der Berichterstattung – jedoch für die Zukunft hoffentlich wesentlich bedeutender – sollten die Bemühungen der EU zum Abschluss von Freihandelsabkommen mit Japan, den USA, Kanada und diversen anderen Staaten sein. Durch die Senkung von Zöllen und dem Abbau von anderen Handelshemmnissen wird eine beträchtliche Steigerung des Handelsvolumens und die Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen erwartet.

Wenn es Sie schon immer interessiert haben sollte, welche Leistungen Sie insgesamt von der öffentlichen Hand erhalten, können Sie dies demnächst über das [Transparenzportal des BMF](#) abfragen. Auch die Beibringung von diesbezüglichen Nachweisen sollte auf diesem Weg leichter werden.

Da in Zeiten knapper Staatshaushalte Lohnabgabenprüfungen immer härter werden und hier beträchtliche Risiken schlummern können, geben unsere Experten Antworten auf 101 Fragen in Ihrer Lohnverrechnung.

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Umqualifizierung eines Freien Dienstverhältnisses und andere Risiken bei Lohnabgabenprüfungen	3
Mögliche Steuerfallen durch Abzugsteuer in Tourismusbetrieben	4
Aktuelles zu Freihandelsabkommen der EU	5
No Show – No Tax?	6
Transparenz wird zukünftig groß geschrieben	7
Steuerabkommen FL: erstmals Kriterienkatalog für intransparente Stiftungen	8
Split Contract versus Split Payout – was aus österreichischer Sicht zu beachten ist	9
Abgabenrechtliche Haftung von (faktischen) Geschäftsführern	10
Retrospektive auf acht Jahre Rechtsprechung zur Gruppenbesteuerung – Teil zwei: Materiellrechtliches	11
Kurz-News	12
Steuertermine im Mai 2013	13
World Tax Advisor	13
FTT Newsletter	14
Veröffentlichungshinweis	14
Veranstaltungshinweise	15

Umqualifizierung eines Freien Dienstverhältnisses und andere Risiken bei Lohnabgabenprüfungen

Überblick. Im Fall einer in einem Call-Center beschäftigten Telefonistin wurde vom VwGH erneut eine Umqualifizierung eines freien in ein echtes Dienstverhältnis aus der Vorinstanz bestätigt. Der gegenständliche Fall spiegelt die in den letzten Jahren immer restriktivere Haltung der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Werkverträgen, freien und echten Dienstverhältnissen wieder. Generell zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre deutlich, dass der Maßstab, der bei der Gemeinsamen Prüfung lohn- und gehaltsabhängiger Abgaben (GPLA) angelegt wird, immer strenger wird. Die folgenden grundsätzlichen Maßnahmen sollten ua beachtet werden, um dieses und andere bei Lohnabgabenprüfungen auftretende Risiken zu verringern.

Faktische Verhältnisse berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wurden Telefonisten im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses beschäftigt. Aufgrund von festgestellten Beschäftigungsmerkmalen wie zB der verpflichtenden Einhaltung von vereinbarten Arbeitszeiten, dem Fehlen einer allgemeinen Vertretungsbefugnis sowie die Bindung an den Arbeitsort ergab sich insgesamt jedoch das Bild einer Beschäftigung in persönlicher Abhängigkeit (VwGH vom 12.09.2012, 2009/08/0141). Die damit verbundene Qualifizierung als echtes Dienstverhältnis hat die Nachverrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Anspruchslohnprinzip unmittelbar zur Folge. Auf die Übereinstimmung der faktischen Verhältnisse mit der abgabenrechtlichen Behandlung ist daher von Beginn an zu achten.

Dokumentation. Im Zusammenhang mit der Personalverrechnung werden vom Gesetzgeber und der Finanzverwaltung in vielen Bereichen sehr hohe Anforderungen an Umfang und Qualität der Aufzeichnungen gestellt. Bei der flächendeckenden Dokumentation etwa von Arbeitszeiten, Dienstreisen, der dienstlichen Nutzung von Firmen-PKW, Auslandsmontagen, SEG-Zulagen, etc besteht großes Fehlerpotential. Diese Aufzeichnungen sollten daher laufend kontrolliert werden, um entdeckte Mängel rechtzeitig für die Zukunft zu beheben. Wo dies möglich und sinnvoll ist, sollte elektronischen Erfassungssystemen der Vorzug gegeben werden.

Vorbereitung und Begleitung. In potentiell risikobehafteten Fällen kann durch Einholung einer Lohnsteuerauskunft nach § 90 EStG beim Finanzamt Rechtssicherheit geschaffen werden. Steht eine Prüfung unmittelbar bevor, kann die Einbringung einer Selbstanzeige ratsam sein, um drohenden finanzstrafrechtlichen Folgen vorzubeugen.

Im Verlauf einer GPLA ist zB auf die Wahrung des Parteigehörs und gegebenenfalls auf die Anwendbarkeit der kürzeren Verjährungsfrist im Bereich des ASVG (drei statt fünf Jahre) zu achten. Auch wenn im Rahmen der laufenden Prüfung bis zur Schlussbesprechung und allenfalls im Rechtsmittelverfahren durch professionelle Begleitung negative Folgen noch entscheidend abgeschwächt werden können, so empfiehlt es sich dennoch bei der Risikominimierung bereits früher anzusetzen.

Fazit. Um Probleme bei der Lohnabgabenprüfung von vornherein zu vermeiden muss man diese zuerst kennen. Daher ist es wichtig bereits im Vorfeld, die richtigen Fragen zu stellen. Beispielsweise im Rahmen unseres neuen Dienstleistungsangebotes „101 Fragen zu Ihrer Payroll“.



Roland Zachhalmel
rzachhalmel@deloitte.at

Mögliche Steuerfallen durch Abzugsteuer in Tourismusbetrieben

Überblick. Der „Steuerabzug in besonderen Fällen“ – eine Sonderform der Einkommensteuer – ist für Leistungen bestimmter beschränkt steuerpflichtiger Vertragsnehmer an das Finanzamt zu entrichten. Die Erfahrung zeigt, dass Tourismusbetriebe häufig von dieser Verpflichtung – in Form von Leihpersonal in Küche und Service, ausländischen Musikern oder sonstigen Unterhaltungskünstlern – betroffen sind. Nicht in jedem Fall ist Abzugsteuer durch den Leistungsempfänger einzubehalten.

Steuerberechnung. (Tourismus)Betriebe, die sich zur Abdeckung kurzzeitiger Personalengpässe, genauso wie zur Personalüberlassung für die gesamte (Winter)Saison der Leistung ausländischer Personalgesteller bedienen, aber auch Betriebe, die ausländischer Künstler (zB Musiker) engagieren unterliegen regelmäßig den Bestimmungen des § 99 EStG. Diese verpflichten zum Einbehalt einer pauschalen 20%igen Abzugsteuer vom Nettoentgelt (ausbezahltes Honorar zzgl allfälliger Kostensätze). Besteht eine Nettovereinbarung, dh wird das Nettoentgelt zur Gänze an den Leistungserbringer ausbezahlt (eine übliche vertragliche Formulierung hierfür wäre zB „alle landesüblichen Steuern gehen zu Lasten des Auftraggebers“), berechnet sich die Abzugsteuer mit 25% vom Nettoentgelt. Die Übernahme der Abzugsteuer durch den Leistungsempfänger wird hier als weiterer Vorteil des Leistungserbringers gesehen und unterliegt somit ebenfalls der Abzugsteuer.

Werbungskosten. Alternativ kann die Steuerbemessungsgrundlage (das Nettoentgelt) um unmittelbar mit dem Entgelt zusammenhängende Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Leistungserbringers reduziert werden, wenn der Leistungserbringer ein in einem Mitgliedstaat der EU oder Staat des EWR ansässiger beschränkt Steuerpflichtiger ist, der seine Betriebsausgaben/

Werbungskosten vor dem Zufließen der Einkünfte dem Schuldner der Einkünfte schriftlich mitgeteilt hat. Die Abzugsteuer beträgt 25% der reduzierten Bemessungsgrundlage bzw 35% wenn der Leistungserbringer eine natürliche Person ist.

Abzugsverpflichtung. Schuldner dieser Pauschalsteuer ist der ausländische Personalgesteller bzw Künstler, die Verpflichtung zur Durchführung des Steuerabzugs und die Haftung treffen jedoch den inländischen Vertragspartner, der die Vergütung ausbezahlt.

Meldung und Abfuhr. Der zum Steuerabzug Verpflichtete hat seinem Betriebsfinanzamt spätestens „am 15. Tag“ nach Ablauf des Kalendermonates die Höhe der

dem Steuerabzug unterliegenden Beträge und die Höhe der abgezogenen Steuerbeträge mitzuteilen und die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerbeträge abzuführen.

Befreiung vom Steuerabzug. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entfällt, wenn der Personalgesteller einen „Freistellungsbescheid“ des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart (vgl die Voraussetzungen des § 5 Abs 3 DBA-Entlastungsverordnung) vorlegt. Vom Steuerabzug kann ebenfalls abgesehen werden, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen Österreichs mit dem Ansässigkeitsstaat des Leistungserbringers eine Entlastung an der Quelle vorsieht (Ansässigkeitsbestätigung des leistenden Unternehmers ist beizubringen bzw bis EUR 10.000 Jahresvergütung vereinfachte Dokumentation zulässig). Verfügt der ausländische Leistungserbringer über eine österreichische Betriebsstätte und erbringt er den Nachweis der steuerlichen Erfassung in Österreich, kann von einem Steuerabzug ebenfalls abgesehen werden. In der Regel sehen die DBA Österreichs für Künstler keine Entlastung an der Quelle vor, weshalb hier die Befreiungsbestimmungen des Künstler-Sportler-Erlasses greifen können (siehe hierzu [unser Beitrag vom 15.6.2012](#)).

Fazit. Häufig nutzen Unternehmer im Tourismus Dienstleistungen von ausländischen Personalgestellern oder engagieren ausländische Künstler. Um die Befreiung der Abzugsteuer in Anspruch nehmen zu können bestehen – je nach Leistungserbringer – unterschiedliche Dokumentationsanforderungen. Wird diesen nicht nachgekommen, kann das finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (von fahrlässiger Abgabenverkürzung bis zu Abgabebetrag).



Birgit Breyner
bbreyner@deloitte.at

Aktuelles zu Freihandelsabkommen der EU

Überblick. Freihandelsabkommen spielen bei der Förderung des internationalen Handels und dem internationalen Güteraustausch eine wesentliche Rolle. Demnach ist der Abschluss solcher Abkommen mit wirtschaftlichen Schlüsseländern ein wesentliches Ziel der EU. Durch die Senkung von Zollsätzen und die Abschaffung nicht-tarifärer Handelshemmnisse kommt es zu wesentlichen Handelserleichterungen, die nicht nur die Import- und Exportquoten erhöhen, sondern auch Arbeitsplätze schaffen und insgesamt das Bruttoinlandsprodukt der gesamten EU, aber auch des Abkommensstaates erhöhen sollen. Neben den bereits bestehenden Freihandelsabkommen wie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder jüngst die Abkommen mit Südkorea bzw Peru und Kolumbien, steht die EU derzeit in Verhandlung mit einer Vielzahl von bedeutenden Handelspartnern.

Japan. Ende März hat die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission bekannt gegeben, dass die Verhandlungen zum Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen Japan und der EU offiziell aufgenommen wurden. Die erste Verhandlungsrunde wird Mitte April stattfinden. Japan ist nach China der zweitgrößte asiatische Handelspartner der EU und umgekehrt ist die EU der drittgrößte Handelspartner für Japan nach China und den USA. Insgesamt ist Japan gemeinsam mit der EU für rund ein Drittel des weltweiten Bruttoinlandsproduktes verantwortlich. Durch den Abschluss erwartet die Kommission eine Steigerung des Bruttoinlandsproduktes der EU um 0,2%, die Schaffung von mehr als 400.000 Arbeitsplätzen und eine Steigerung der Exportquote um 32,7%.

USA. Im Februar 2013 haben die EU und USA beschlossen, Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zu starten. Derzeit ist der Start der Verhandlungen für Juni 2013 vorgesehen. Wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, würde dieses Freihandelsabkommen das größte und bedeutendste bilaterale Abkommen werden, das je verhandelt wurde. Gemeinsam sind die USA und die EU für rund die Hälfte des weltweiten Bruttoinlandsproduktes und für rund ein Drittel des weltweiten Warenflusses verantwortlich.

Kanada. Die Verhandlungen mit Kanada haben bereits in 2009 begonnen und stehen kurz vor dem Abschluss. Während die EU für Kanada den zweitgrößten Handelspartner nach den USA darstellt, ist umgekehrt Kanada

für die EU der siebent größte Handelspartner. Mit Inkrafttreten des Abkommens wird eine Steigerung des Handelsvolumens um knapp 50% erwartet.

ASEAN Region. Derzeit steht die EU in Verhandlung mit Malaysia, Vietnam und jüngst auch mit Thailand. Die Verhandlungen mit Singapur wurden im Dezember 2012 abgeschlossen, allerdings ist das Abkommen Singapur-EU noch nicht in Kraft getreten. Das Abkommen gilt als wirtschaftlicher Meilenstein und stellt eine der umfassendsten Vereinbarungen dar, die die EU je abgeschlossen hat. Weitere Verhandlungen führt die EU derzeit mit Indien, Georgien, Armenien und Moldawien, dem Nahen Osten, den Mercosur Staaten, den AKP Staaten (Afrikanische, Karibische und Pazifische Staaten) sowie den Zentralamerikanischen Staaten.

Fazit. Unternehmen, die in einen der Vertragsstaaten exportieren oder von einem Vertragsstaat importieren, profitieren unmittelbar von niedrigeren Zollsätzen aber auch von anderen Handelserleichterungen. Gerade in den Genuss von niedrigeren Zollsätzen kommen Unternehmen aber nur dann, wenn es sich tatsächlich um eine Ursprungsware der EU oder des jeweiligen Vertragsstaates handelt und die Ursprungsregeln des Abkommens eingehalten wurden.



Bettina Bares
bbares@deloitte.at

No Show – No Tax?

Überblick. Das BMF hat jüngst klargestellt, dass Vergütungen, die auf Grund der Absage einer Veranstaltung an einen ausländischen (beschränkt steuerpflichtigen) Künstler geleistet werden, nur in Ausnahmefällen dem inländischen Steuerabzug unterliegen (vgl. EAS 3314 vom 19.02.2013).

Österreichisches Steuerrecht. Nach § 99 Abs 1 Z 1 EStG unterliegen nicht nur die Einkünfte aus im Inland ausgeübter selbständiger künstlerischer Arbeit der Abzugsteuer, sondern auch deren Verwertung im Inland (vgl. unseren Beitrag vom 11.5.2011). Eine solche Verwertung liegt nach der äußerst unscharf umrissenen Legaldefinition auch vor, wenn die Tätigkeit zwar nicht im Inland ausgeübt wird, aber der wirtschaftliche Erfolg der inländischen Volkswirtschaft dient. Nach Ansicht des BMF könnte der Verwertungstatbestand im Fall von Ausfallshonoraren erfüllt werden, wenn mit dem Engagement eines international berühmten Künstlers auch Werbeeffekte verbunden sind und diese ungeachtet der Veranstaltungsabsage einem inländischen Unternehmer zu Gute kommen. In der Regel sei jedoch davon auszugehen, dass im Fall einer Veranstaltungsabsage keine messbare inländische Verwertung vorliege und daher bereits nach österreichischem Steuerrecht keine Abzugsteuer einzubehalten sei.

Doppelbesteuerungsabkommen. Art 17 OECD-MA weist das Besteuerungsrecht an Einkünften eines Künstlers aus persönlich ausgeübter Tätigkeit dem Tätigkeitsstaat zu. Vergütungen anlässlich der Absage der Veranstaltung werden aber geleistet, weil es eben zu keiner persönlichen Ausübung der künstlerischen Tätigkeit kommt und fallen daher nicht unter den Anwendungsbezugsbereich des Art 17 OECD-MA. Sofern die Ausfallsvergütung keiner inländischen Betriebstätte zuzurechnen ist, besteht auch nach Art 7 OECD-MA („Unternehmensgewinne“) kein österreichisches Besteuerungsrecht. Folglich kann auch bei Inlandsverwertung der Ausfallshonorare ein österreichischer Besteuerungsanspruch abkommensrechtlich nicht durchgesetzt werden. Durch Beibringung eines von den ausländischen Steuerbehörden bestätigten Vordruckes ZS-QU1 kann auch ein österreichischer Steuerabzug vermieden werden.

Fazit. Ausfallshonorare unterliegen nur bei entsprechender Inlandsverwertung des vereinbarten Engagements der inländischen Abzugsteuer. Seitens des BMF wird in einer aktuellen Auskunft lediglich beispielhaft auf eine etwaige Werbewirksamkeit für inländische Unternehmer verwiesen,

mögliche weitere Fälle werden nicht erwähnt. Aus diesem Grund ist es wohl ratsam das von den ausländischen Steuerbehörden bestätigte ZS-QU1 Formular zu den Akten zu nehmen. Auf diese Weise können allfällige Diskussionen über die Erfüllung des Verwertungstatbestands im Fall späterer Betriebsprüfungen von vornherein vermieden werden.



Wilfried Krammer
wkrammer@deloitte.at

Transparenz wird zukünftig groß geschrieben

Überblick. Im Zuge des Inkrafttretens des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 soll demnächst über www.transparenzportal.at ein besserer Einblick in die Leistungen der öffentlichen Hand gewährt werden. Damit wird zum einen die Zielsetzung verfolgt, die Leistungen der öffentlichen Hand besser aufeinander abzustimmen und zum anderen soll das Transparenzportal den Benutzern zu Informations- und Nachweiszwecken dienen. Auch sollen die Voraussetzungen für öffentliche Leistungen mit Hilfe des Transparenzportals besser überprüfbar werden.

Transparenzportalabfrage. Die im Transparenzportal dargestellten Daten werden einerseits durch Verknüpfung von bereits bestehenden Datenbanken (zB BMF, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, AMS) und andererseits aus der Transparenzdatenbank selbst abgerufen. Die Transparenzdatenbank sammelt somit alle bisher nicht zentral gespeicherten Leistungen der öffentlichen Hand. Abfrageberechtigt ist grundsätzlich jede öffentliche Stelle, für die im Zuge der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung von Leistungen ein Zugang erforderlich ist. Die Leistungsempfänger können mittels Bürgerkarte oder FinanzOnline-Code auf ihre personenbezogenen Daten in der Transparenzdatenbank zugreifen. Die Transparenzportalabfrage soll in folgenden vier Ebenen angezeigt werden:

- gewährte geldwerte Leistungen
- Kosten von Sachleistungen
- Bruttoeinkommen des Leistungsempfängers
- Nettoeinkommen des Leistungsempfängers

Kategorisierung der Leistungen. Die Leistungen der öffentlichen Hand werden in der Transparenzdatenbank in folgende Kategorien gegliedert:

- **Sozialversicherungsleistungen:** Ruhe- und Versorgungsbezüge, Krankengeld, Insolvenzentsgelt; die Pensionen der Kammern (zB Rechtsanwälte, Notare,) werden nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert und werden daher nicht im Transparenzportal angezeigt;
- **Ertragsteuerliche Ersparnisse:** Leistungen, die in einer Verminderung der Ertragssteuerlast liegen (zB Kinderfreibetrag);
- **Förderungen:** Zahlungen aus öffentlichen Mitteln (Leistungen zB nach dem KMU-Fördergesetz, Berufsausbildungsgesetz, Forschungs- und Technologiefördergesetz oder die Forschungsprämie und Bildungsprämie);

- **Transferzahlungen:** Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen ohne unmittelbare geldwerte Gegenleistung (zB Familienbeihilfe, Pflegegeld, Bausparprämie, Kinderbetreuungsgeld);
- **Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital:** zB Bürgschaften, Garantien oder Erhalt von Fremdkapital zu marktunüblichen Konditionen;
- **Sachleistungen:** zB Kosten eines Universitätsstudiums, Inanspruchnahme unentgeltlicher Aus- oder Fortbildungen, begünstigte Nutzung von Wohnraum;

Leistungsangebot und Nachweis. Neben den tatsächlich erhaltenen Leistungen werden weiters die grundsätzlich in Frage kommenden Leistungsangebote der öffentlichen Hand dargestellt, wodurch nicht in Anspruch genommene Leistungen ersichtlich werden. Die Möglichkeit eines elektronischen Auszuges soll zu einer Entlastung bei der Erfüllung zahlreicher Nachweispflichtungen von Unternehmen und Bürgern führen.

Fazit. Durch die Einführung des Transparenzportals sollen Doppelförderungen abgeschafft und eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Den Unternehmen und Bürgern wird überdies mehr Transparenz und Service für die erhaltenen Leistungen versprochen. Da einige Rechtsträger Aufschub für die Einlieferung ihrer Daten erhalten haben, werden die Transparenzportalabfragen allerdings vorerst noch unvollständig sein.



Martin Mertel
mmertel@deloitte.at

Steuerabkommen FL: erstmals Kriterienkatalog für intransparente Stiftungen

Überblick. Im Steuerabkommen mit Liechtenstein wird für die zukünftige Besteuerung zwischen transparenten und intransparenten Vermögensstrukturen unterschieden. Das Abkommen gibt dabei einen eigenen Kriterienkatalog zur Abgrenzung vor.

Betroffene Vermögensstrukturen. Das mit Liechtenstein unterzeichnete Steuerabkommen betrifft neben Privatanlegern insbesondere auch alle transparenten und alle intransparenten liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnliche Anstalten mit zumindest einem österreichischen Begünstigten. Das Abkommen soll mit 1.1.2014 in Kraft treten.

Nachversteuerung für die Vergangenheit. Für Zwecke der Regelungen zur Nachversteuerung des Vermögens und der Erträge gelten in Liechtenstein verwaltete Vermögensstrukturen – und damit auch Stiftungen – unwiderlegbar als transparent. Folglich ist für jede Stiftung mit in Österreich ansässigen nutzungsberechtigten natürlichen Personen jedenfalls die Wahl zwischen der pauschalen (anonymen) Einmalzahlung oder der freiwilligen Meldung zu treffen. Bei letzterer ist die Frage der Transparenz/Intransparenz – unabhängig von der im Steuerabkommen enthaltenen Vermutung – erst im Abgabenverfahren nach österreichischem Steuerrecht zu klären. Dabei ist eine steuerliche Beurteilung für die Jahre 2004 bis 2013 vorzunehmen.

Besteuerung in der Zukunft – Kriterien für Intransparenz. Für die zukünftige Besteuerung ab Inkrafttreten des Steuerabkommens ist zwischen transparenten und intransparenten Vermögensstrukturen zu unterscheiden. Das Abkommen zählt in einem eigenen Kriterienkatalog jene Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Stiftung für österreichische steuerliche Zwecke als intransparent gilt:

- Weder der Stifter, noch ein Begünstigter oder eine diesen nahestehende Person sind Mitglied im Stiftungsrat oder einem Gremium, dem Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat zustehen.
- Es besteht kein Abberufungsrecht des Stiftungsrats durch den Stifter, einen Begünstigten oder eine diesen nahestehende Person ohne wichtigen Grund.
- Es besteht kein ausdrücklicher oder konkludenter Mandatsvertrag.

Ist auch nur eine Voraussetzung nicht erfüllt, führt dies zu einer transparenten Stiftung/Vermögensstruktur. Für Zwecke der im Abkommen enthaltenen Regelung zur

Nachversteuerung sind diese Kriterien nicht zu prüfen, da in diesem Fall gemäß den Erläuterungen zum Steuerabkommen die unwiderlegbare Transparenzvermutung gilt.

Praxisfragen. Das Abkommen definiert erstmals Kriterien, die für das Vorliegen einer intransparenten (liechtensteinischen) Stiftung zu erfüllen sind. Dies stellt für die Praxis grundsätzlich eine Erleichterung dar, da bisher weder Gesetz noch Rechtsprechung eindeutige Voraussetzungen kannten, wann eine ausländische – vor allem liechtensteinische – Stiftung für österreichische steuerliche Zwecke als intransparent gilt. Auch die Stiftungsrichtlinien ordnen neben der grundsätzlichen Transparenzvermutung lediglich eine einzelfallbezogene Prüfung an. Allerdings bleiben ua folgende Fragen offen, sodass eine gewisse Rechtsunsicherheit auch durch die nunmehr definierten Kriterien nicht vermieden wird:

- Da dem österreichischen Abgabenrecht der Begriff „nahestehende Person“ fremd ist, ist fraglich ob eine „nahestehende Person“ einem „Angehörigen“ im Sinne der BAO gleichzusetzen ist, oder ob zB Freunde/Bekannte auch eine „nahestehende Person“ im Sinne des Abkommens darstellen können.
- Für eine intransparente Stiftung ist Voraussetzung, dass weder ein schriftlicher noch ein konkludenter Mandatsvertrag besteht. Das Nichtvorliegen eines konkludenten Mandatsvertrages nachzuweisen, ist in der Praxis – wie auch schon bisher – schwierig. Offen ist, welche Anforderungen von der Finanzverwaltung an den Nachweis für das Nichtvorliegen eines Mandatsvertrages gestellt werden.
- Ebenso ist nicht geklärt, ob die im Abkommen genannten Kriterien auch für Zwecke der bei freiwilliger Meldung erforderlichen steuerlichen Beurteilung in Österreich für die Jahre 2004 bis 2013 maßgeblich sind. Dies ist auch deshalb wesentlich, da die im Kriterienkatalog geforderte Einschränkung der Abberufungsmöglichkeit des Stiftungsrates durch den Stifter/Begünstigten (bzw eine nahestehende Person) auf wichtige Gründe für österreichische Privatstiftungen erst seit 2011 gesetzlich verankert ist. Davor bestand in der Praxis vielfach keine solche Einschränkung.

Eine Klärung dieser Fragen (zB im Erlasswege) bleibt abzuwarten.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Split Contract versus Split Payout – was aus österreichischer Sicht zu beachten ist

Split Contract. Darunter versteht man die Aufspaltung eines Arbeitsvertrages in mehrere lokale Verträge. Steuerlich kann das durchaus vorteilhaft sein, wenn in einem der beteiligten Staaten ein niedriger Steuersatz gilt und dadurch ein Teil der Bezüge der Besteuerung in diesem Staat unterworfen werden kann. Die Koexistenz mehrerer Arbeitsverträge ist in Österreich grundsätzlich möglich, sofern dadurch zwingende Arbeitnehmerschutzvorschriften, wie zum Beispiel Arbeitszeitschutz oder kollektivvertragliches Mindestentgelt, nicht verletzt werden.

Sozialversicherung. Sozialversicherungsrechtlich bestehen mehrere Versicherungsverhältnisse nebeneinander. In Staaten, in welchen aufgrund der VO (EG) Nr 883/2004 das Prinzip der Einmalversicherung gilt – ein Arbeitnehmer also unabhängig von der Anzahl seiner Arbeitsverträge in den verschiedenen Staaten jeweils nur in einem Staat pflichtversichert ist – würden im Fall eines Split Contracts mehrere Versicherungsverhältnisse (innerhalb eines Staates) vorliegen. In Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen würden sich Versicherungsverhältnisse in verschiedenen Staaten ergeben.

Split Payout. Hier existiert nur ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und dem entsendeten Arbeitnehmer. Das arbeitsvertragliche Entgelt wird jedoch teilweise oder gänzlich vom aufnehmenden Arbeitgeber im Ausland an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Höhe, Auszahlungsmodalitäten und Form der Vergütung können grundsätzlich privatautonom zwischen den Parteien vereinbart werden, sofern dadurch keine zwingenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (vgl oben) verletzt werden. Aus steuerrechtlicher Sicht muss im Einzelfall mithilfe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens geprüft werden, ob die Besteuerung im Tätigkeitsstaat vorzunehmen ist oder ob das Besteuerungsrecht aufgrund der sog 183 Tage-Regelung beim Ansässigkeitsstaat verbleibt. Dies hängt unter anderem von der Bestimmung des wirtschaftlichen Arbeitgebers ab (siehe unseren Beitrag vom 7.12.2012).

Arbeitsvertragliches Entgelt. Jede Art von Vergütung, die an den Arbeitnehmer für die Bereitstellung seiner Arbeitskraft geleistet wird, kann als arbeitsvertragliches Entgelt definiert werden. Dies gilt auch für Leistungen von dritter Seite, wenn diese für dienstvertraglich geschuldete Tätigkeiten oder für entsprechende vertragliche Absprachen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausbezahlt werden.

Sozialversicherung. Können Vergütungen Dritter als arbeitsrechtliches Entgelt klassifiziert werden, erhöhen diese die Bemessungsgrundlage zur Sozialversicherung und es entsteht kein gesondertes Versicherungsverhältnis aufgrund der Tätigkeit im Ausland. Die Bemessungsgrundlage setzt sich somit aus allen Geld- und Sachleistungen zusammen, auf die der Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrages Anspruch hat (Anspruchsprinzip), bzw die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder von einem Dritten zusätzlich zufließen (Zuflussprinzip).

Schuldübernahme. Wird eine arbeitsvertragliche Regelung angestrebt, die den Zufluss des Entgelts von dritter Seite vorsieht, kommt es aus Sicht des Arbeitnehmers hinsichtlich seines Entgeltanspruchs zur Änderung des vertraglichen Schuldners; dies ist nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich.

Fazit. Split Contracts sind sinnvoll, sofern die Steuerersparnis für einen Teil der Bezüge die Mehrbelastung aufgrund von mehrfachen Sozialversicherungsverhältnissen übersteigt. Mit Split Payouts hingegen wird eine mehrfache sozialversicherungsrechtliche Belastung vermieden, da nur ein Versicherungsverhältnis vorliegt. Etwaige steuerliche Nachteile sollten jedoch im Einzelfall berücksichtigt werden.

Erläuterndes Beispiel. Manche Staaten verlangen zur Ausstellung einer Arbeits- und/oder Aufenthaltsgenehmigung das Vorliegen eines lokalen Dienstverhältnisses. Dabei könnten Zahlungen der ausländischen Gesellschaft – bei hinreichender Begründung und Offenlegung gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsbehörden – als „Entgelt von dritter Seite“ klassifiziert werden (Split Payout). Der gesamte Bezug des entsendeten Arbeitnehmers könnte somit dem ursprünglichen Arbeitsverhältnis zugerechnet werden und würde weiterhin dem österreichischen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Allfällige Meldepflichten im Ausland wären dort gesondert zu prüfen.



Alexandra Amidei
aamidei@deloitte.at



Michaela Burgstaller-Donner
mburgstallerdonner@deloitte.at

Abgabenrechtliche Haftung von (faktischen) Geschäftsführern

Überblick. Nach aktueller Judikatur des UFS haften Vertreter für uneinbringliche Abgaben der Gesellschaft auch dann, wenn diese nach internen Regelungen nicht für Abgabensachen zuständig sind oder entlastet wurden. Überdies sind ab 2013 auch wirtschaftliche Einflussnehmer haftbar.

Umfang der Vertreterhaftung. Vertreter haften für Abgaben der Gesellschaft, soweit diese infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung uneinbringlich geworden sind (§ 9 BAO). Voraussetzung ist daher

- ein **Ausfall** der Abgaben (erfolglose oder aussichtslose Einbringungsmaßnahmen),
- deren Abgabenschuld während aufrechter **Vertretungsbefugnis** entstanden ist,
- aufgrund einer **schuldhaften Verletzung** der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben
- durch den **Vertreter** (Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Privatstiftung oder Genossenschaft).

Aktuelle UFS-Rechtsprechung. Nach einer aktuellen Entscheidung des UFS (30.4.2012, RV/0943-W/12) ist es hierbei irrelevant, ob zwischen mehreren Vertretern unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche vereinbart werden. Eine Zuständigkeitsverteilung kann lediglich im Rahmen der Ermessensübung bei der Auswahl eines Haftungspflichtigen berücksichtigungswürdig sein, sie verhindert jedoch nicht die Möglichkeit einer Inanspruchnahme. Weiters sind zivilrechtliche Vereinbarungen und Beschlüsse, wonach ein Geschäftsführer von jeglicher Haftung ausgeschlossen oder aufgrund des Ausscheidens aus der Geschäftsführung entlastet wird, für Zwecke der abgabenrechtlichen Haftung gegenüber dem Fiskus nicht maßgeblich.

Ein Geschäftsführer kann sich überdies nicht darauf berufen, von den übrigen Geschäftsführern an der Erfüllung seiner abgabenrechtlichen Pflichten gehindert worden zu sein. Werden einem Geschäftsführer die Einsicht sowie die finanziellen Mittel zur Abgabentrachtung verwehrt, muss dieser zurücktreten, andernfalls kann die Haftung schlagend werden. Nach Ansicht des UFS ist es für die Frage des Verschuldens unmaßgeblich, ob sich ein Geschäftsführer seiner abgabenrechtlichen Pflichten bewusst ist. Vielmehr hat sich ein Geschäftsführer bei Antritt seiner Funktion umfassend über seine Pflichten zu informieren. Eine diesbezügliche Unterlassung ist als fahrlässiges und somit schuldhaftes Verhalten einzustufen.

Haftung auch für Einflussnehmer. Mit 1.1.2013 wurde der Umfang an Haftungspflichtigen für uneinbringliche Abgaben ausgedehnt. Nunmehr können auch faktische Geschäftsführer, also Personen, die „auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und deren Vertreter tatsächlichen Einfluss nehmen“, unter den oben genannten Voraussetzungen zur Haftung herangezogen werden (§ 9a BAO). Die neue Bestimmung zielt insbesondere auf jene Fälle ab, in denen ein nicht greifbarer oder vergleichsweise unvernünftiger Vertreter formell eingesetzt wird, die Geschäfte jedoch faktisch von jemandem anderen (bspw dem Gesellschafter) geleitet werden. Vorsätzliches Verhalten des faktischen Geschäftsführers ist für die Haftung nicht erforderlich; bereits Fahrlässigkeit ist ausreichend.

Aufgrund des weiten Wortlauts der neuen Bestimmung ist anzunehmen, dass faktische Geschäftsführer sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen sein können. Dies kann nunmehr insbesondere bei Konzernen zu einer weitreichenden Erweiterung des Umfangs von Haftungspflichtigen führen, da auch obere Konzernstufen stufenweise als faktische Geschäftsführer qualifiziert werden können (bei entsprechender Einflussnahme).

Fazit. Vertreter haben aktiv Kontrollrechte wahrzunehmen, auch wenn diese aufgrund von Zuständigkeitsvereinbarungen nicht primär für die abgabenrechtliche Gebarung verantwortlich sind. Die Erweiterung des Umfangs von Haftungspflichtigen auf Einflussnehmer soll den Finanzbehörden insbesondere eine Inanspruchnahme von Gesellschaftern ermöglichen, die auf eine Vernachlässigung der abgabenrechtlichen Pflichten hinwirken.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Retrospektive auf acht Jahre Rechtsprechung zur Gruppenbesteuerung – Teil zwei: Materiellrechtliches

Finanzielle Verbindung. Die finanzielle Verbindung zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied muss während des gesamten Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes vorliegen. Sie beginnt grundsätzlich mit dem Anschaffungszeitpunkt (Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums), wobei steuerlich wirksame rückwirkende Anteilszerwerbe und Anteilsübertragungen – wie es das UmgrStG vorsieht – zu beachten sind. Andere zivilrechtlich rückwirkende Rechtsgeschäfte für Gruppenzwecke sind nicht zulässig (UFS 16.06.2008, RV/1423-W/06).

Anrechnungshöchstbetrag – Quellensteuer. Die Frage, ob ein Gruppenträger oder ein Gruppenmitglied in einer Unternehmensgruppe bei eigenen Verlusten Quellensteuern von ausländischen Einkünften anrechnen kann, wenn sich nach Hinzurechnung der Ergebnisse der Gruppenmitglieder doch ein positives Gesamteinkommen beim Gruppenträger ergibt, wurde vom UFS öfters beleuchtet. Der UFS kam zum Schluss, dass die Anrechenbarkeit von Quellensteuern auf stand-alone Basis zu ermitteln ist, da DBA-abkommensberechtigt die einzelnen Gruppengesellschaften sind. Daher ist der Anrechnungsbetrag auf Ebene der Einkommensermittlung des jeweils eigenen Einkommen (Gruppenträger oder Gruppenmitglied) zu ermitteln (u.a. UFS 30.03.2010, RV/1386-L/09). Damit stellt eine nicht anrechenbare Quellensteuer mangels Vortragsfähigkeit eine endgültige zusätzliche Steuerbelastung dar. Die Frage ist beim VwGH unter 2001/15/0112 anhängig und harret somit ihrer endgültigen Klärung.

Anrechnungsbetrag - Vorgruppenmindestkörperschaftsteuer. Der Anrechnung von Vorgruppenmindestkörperschaftsteuern des Gruppenmitgliedes beim Gruppenträger sind betraglich zwei Grenzen gesetzt. Zum einen wird zuerst die potentiell anrechenbare Mindestkörperschaftsteuer auf Ebene des Gruppenmitgliedes berechnet. Nur jener Betrag, der die Mindestkörperschaftsteuer des jeweiligen Jahres übersteigt, ist anrechenbar. Zum anderen darf eine Anrechnung nur insoweit erfolgen, als im Anrechnungsjahr eine die Mindeststeuer übersteigende tatsächliche Körperschaftsteuer anfällt. Eine Anrechnung von Vorgruppenmindestkörperschaftsteuern des Gruppenmitgliedes bei positivem Gesamteinkommen auf Ebene des Gruppenträgers ist ohne Berücksichtigung dieser Grenzen hinaus nicht möglich (UFS 29.04.2011, RV/1057-L/10).

EuGH-Urteil „Papillon“. Gemäß dem Wortlaut des § 9 KStG war eine Einbeziehung einer inländischen Enkelgesellschaft, welche über eine ausländische Tochtergesellschaft gehalten wird, nicht zulässig. In der Rechtssache Papillon (EuGH 27.11.2008, Rs C-418/07) entschied

entschied der EuGH, dass das Ergebnis einer inländischen Enkelgesellschaft, welche über eine im EU/EWR Raum zwischengeschaltete Gesellschaft gehalten wird, zu 100% im Rahmen einer nationalen Gruppenbesteuerung einbezogen werden kann. Dies wurde auch vom BMF nunmehr bestätigt. Eine Einbeziehung weiterer in- bzw ausländischer Tochtergesellschaften dieser Enkelgesellschaft soll jedoch nicht möglich sein. Diese Ansicht dürfte uE jedoch wiederum EU-rechtlich nicht gedeckt sein.

EuGH-Urteil „Philips Electronics UK Ltd.“. Gemäß Rechtssache Philips Electronics UK Ltd. (EuGH 06.09.2012, Rs C-18/11) ist es nicht zulässig, Einkünfte inländischer Betriebsstätten von ausländischen Körperschaften von der Einbeziehung in eine österreichischen Unternehmensgruppe auszuschließen. Das nationale Gruppenbesteuerungsregime sieht derzeit lediglich eine Verwertung ausländischer Einkünfte im Verlustfall vor (mit einer Nachversteuerungskonsequenz). Nach Ansicht der Finanzverwaltung und des UFS (UFS 19.04.2012, RV/1643-W/11; VwGH-Beschwerde unter 2012/13/0060 anhängig) sind Einkünfte einer Betriebsstätte ausländischer Gesellschaften im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht (über die Zurechnung zum ausländischen Stammhaus) zu erfassen. Da auch die Lehre diese Rechtsansicht als EU-widrig sieht, ist davon auszugehen, dass der VwGH in der anhängigen Beschwerde, unionskonform im Lichte des EuGH-Urteils „Philips Electronics UK Ltd.“ entscheiden wird.

Fazit. Trotz der vermeintlich ausführlichen gesetzlichen Regelungen zur Gruppenbesteuerung stellen sich viele Fragen vor allem in Bezug auf die Ergebnisermittlung und Ergebniszurechnung sowie bei internationalen Sachverhalten. Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes bringen durchaus Klarheit bei internationalen Gruppenkonstellationen.



Christoph Riegler
criegler@deloitte.at



Robert Wastl
rwastl@deloitte.at

Kurz-News CEE

Bulgaria amends VAT legislation for branches

Overview. In line with the jurisprudence of the European Court of Justice, supplies of services made between EU companies and branches established in Bulgaria will now be outside the scope of Bulgarian VAT.

Bulgarian branches of foreign banks and insurance companies. Until now, supplies of services between Bulgarian companies and their branches and vice versa were outside the scope of VAT only if they were performed at cost. Due to the amendment of the VAT legislation, Bulgarian branches of EU established companies will now no longer have to apply VAT under the reverse charge mechanism on invoices they receive from their head office or other branches for services performed. Even though the amendments to the VAT regulations explicitly refer to supplies of services between a company and a branch established in the EU, the logic of the ECJ jurisprudence should also be applicable where the head office or the branch is established outside the EU.

Kurz-News UFS

Veräußerungsverlust nach Großmutterzuschuss in eine Gesellschaft außerhalb der Gruppe

Überblick und Verfahrensgang. Der vom UFS (31.1.2013, RV/0903-L/12) behandelte Fall betrifft die Absetzbarkeit eines Verlustes aus der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils durch ein Mitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe. Zuvor erfolgte ein Großmutterzuschuss durch den Gruppenträger, welcher vom Gruppenmitglied auf den Beteiligungsansatz aktiviert wurde. Die veräußerte Gesellschaft war nicht Gruppenmitglied. Vom Finanzamt wurde der Ansatz des Verlustes in Höhe eines Siebtel des zuvor gewährten Großmutterzuschusses verweigert; dagegen wurde Berufung erhoben.

Fragestellung. Die Frage die vom UFS zu entscheiden war, betrifft das Spannungsfeld zwischen § 9 Abs 7 KStG und § 12 Abs 3 Z 3 KStG. Gemäß § 12 Abs 3 Z 3 KStG sind Einlagen in mittelbar verbundene Gesellschaften anlässlich des Ausscheidens der Beteiligung (durchgebuchte Großmutterzuschüsse) bei der Zwischengesellschaft nicht abzugsfähig (Ausnahme: kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Einlage und dem Ansatz des niedrigerem Teilwerts). § 9 Abs 7 KStG schließt wiederum Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Gruppenmitgliedern aus. Somit wäre eine Verwertung des Veräußerungsverlustes weder auf Ebene des Gruppenträgers noch auf Ebene des Gruppenmitgliedes möglich.

Entscheidung. Der UFS kam zu der Erkenntnis, dass eine Einschränkung des § 12 Abs 3 Z 3 KStG notwendig sei, um eine doppelte Nichtverwertung von Veräußerungsverlusten ausschließen zu können. Somit sei es zweckmäßig, die Gruppe als quasi ein Steuersubjekt zu betrachten und die Ebenen innerhalb der Gruppe, durch die eine Einlage geleitet wird, zu ignorieren. Demnach sei diese Bestimmung auf der Ebene der Zwischengesellschaft bei einem dreistufigen Konzern mit einer Unternehmensgruppe nicht anzuwenden. Ein gänzlicher Ausschluss der steuerlichen Verwertung eines Veräußerungsverlustes war vom Gesetzgeber niemals vorgesehen.

Fazit. Die teleologische Reduktion des § 12 Abs 3 Z 3 KStG war nach Auffassung des UFS notwendig, um den Gesetzeszweck mit der nachträglichen Lücke in Einklang zu bringen. Eine legislative Anpassung wird vom UFS sowie von der Lehre gefordert.

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Mai 2013

Am 15.5.2013 sind ua fällig:

- **Kammerumlage** für das I. Quartal 2013.
- **Kraftfahrzeugsteuer** für das I. Quartal 2013.
- **Umsatzsteuervorauszahlung** für das I. Quartal 2013 bzw für März 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für März 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für März 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für März 2013.
- **Werbeabgabe** für März 2013.
- **Lohnsteuer** für April 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für April 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für April 2013.
- **Kommunalsteuer** für April 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für April 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für April 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für April 2013.
- **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlung** für das II. Quartal 2013.
- Die vom **Grundsteuermessbetrag abgeleiteten Beiträge**, die **Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sowie die **Bodenwertabgabe** für das II. Quartal 2013.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 12.4.2013 behandelt insbesondere die Veröffentlichung des indischen Finanzministeriums der Richtlinien zu Verrechnungspreisen bei R&D Einrichtungen und zur Profit-Split Methode, die Änderung der Richtlinien zur Gesellschaftsteuer im Hinblick auf Verlustabdeckungszusagen des österreichischen BMF, Budget 2014 – 2017 - Reduktion des Körperschaftsteuersatzes, eingeschränkte Abzugsfähigkeit bestimmter Aufwendungen und Reform der Dividendenbesteuerung in Finnland, den Entwurf für Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zins- und Finanzierungsaufwendungen in Frankreich, die Richtlinien Tonnagesteuer für unter ausländischer Flagge fahrende Schiffe in Griechenland, Malaysiens neue steuerliche Investitionsanreize im Tun Razak Exchange Areal (TRX), neue Regierung konstante Politik in Malta, Spaniens neues Finanzamt für internationale Besteuerung sowie die Veröffentlichung der neuen Formulare zur FATCA Registrierung im Entwurf in den USA.

World Tax Advisor vom 26.4.2013 behandelt insbesondere die Reformbemühungen bei der Besteuerung von zwischenbundesstaatlichen Transaktionen (ICMS) in Brasilien, die Ausdehnung der Pilotprojekte zur Umsatzsteuerreform auf überregionale Ebene unter Einbeziehung weiterer Industriezweige in China, das französische Finanzministerium erlässt Richtlinien betreffend Zusatzabgabe auf Dividenden (Klarstellungen betreffend Betriebsstätten und Steuergruppen), neue steuerliche Dokumentationsverpflichtungen betreffend Ausländerstatus in Griechenland, G20 Kommuniqué betreffend Informationsaustausch und neue OECD Reports (E-Commerce, Hybridinstrumente, Verrechnungspreise) in Ausarbeitung, automatischer Informationsaustausch auf Basis Zinsbesteuerungsrichtlinie in Luxemburg, ein Update DBA-Netzwerk (Malta mit Bahrain, Hong-Kong, Saudi Arabien, Schweiz, Uruguay), Verlängerung der Fristen zur Verrechnungspreisdokumentation in Russland, Festhalten an bilateralen Steuerabzugsabkommen von der Schweiz bestätigt.

FTT Newsletter

Die **Ausgabe vom 9.4.2013** informiert über die nächsten Schritte im Bereich der FTT auf EU-Ebene. Des Weiteren hat sich in GB das House of Lords im Rahmen eines offiziellen Schreibens in die Reihe der Kritiker der FTT eingereiht. Außerdem gibt es eine Änderung des Wortlautes der Durchführungsverordnung zur italienischen FTT. Die Änderung betrifft vorwiegend die Frage der Aufnahme weiterer Länder auf die so genannte „Weiße Liste“ und deren Konsequenz. Wie bekannt, hat die Nichtaufnahme auf diese Liste zur Folge, dass an Transaktionen mit „in scope“ Instrumenten beteiligte Unternehmen bzw Einrichtungen oder Personen aus diesen Ländern (zB Broker) sonach für Zwecke der italienischen FTT stets als Käufer bzw finale Gegenpartei gelten, wodurch diese Transaktionen der italienischen FTT unterliegen dürften. Mittlerweile fanden neben den bislang genannten Ländern (ausgewählte EU-Mitgliedsstaaten) auch die USA, Australien und Indien Eingang auf die Liste.

Veröffentlichungshinweis

Global Mobility Trends Survey Reports 2012

Wussten Sie, dass obwohl für die meisten Unternehmen das Erreichen der Managementziele die höchste Priorität hat, nur wenige Unternehmen laut eigenen Angaben diese Ziele auch erreichen? Mehr darüber und weitere Trends finden Sie im Deloitte Peer Perspectives Global Mobility Survey Report.

Die Studie umfasst Einblicke in globale Mobilitäts Programme, speziell in Bezug auf das Programm-Management und Best Practice von langfristigen Entsendepolicies.

Für ein aussagekräftiges Ergebnis wurden die „Policies“, der strategische Wert und die damit verbundenen Kosten der Global Mobility Programme von insgesamt 77 teilnehmenden Organisationen analysiert und abschließend im „Global Mobility Mobility Survey Reports 2012“ präsentiert.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
7.5.2013	Business Breakfast “Beschlussfassung CRD IV/ CRR”	Wien	08:30
15.5.2013	Business Lunch – First Orientation for Expats	Wien	12:00
15.5.2013	Jung & Gierig – Alt & Müde?	Wien	18:00
22.5.2013	Business Breakfast: Die AIFM-D – Jetzt auch in Österreich!	Wien	08:30
22.5.2013	Art & Tax Lecture – Kunst als Investment von Privatstiftungen	Wien	12:00
22.5.2013	Bring Your Own Device – (Er)kennen Sie die Risiken?	Wien	18:00
19.-21.6.2013	Deloitte EMEA Global Employer Services Conference Expanding the Universe of Mobility	Wien	ganztags
Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website – www.deloitte.at/events			

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at